

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/9/3 30b475/52, 80b157/99t

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.09.1952

Norm

KO §44 Abs3

Rechtssatz

Der Anspruch nach § 44 Abs 3 KO hängt von der Voraussetzung ab, daß der Aussonderungsberechtigte nach der konkreten materiellrechtlichen Rechtslage zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet ist. Nur soweit der Aussonderungsberechtigte nach Privatrecht zum Ersatz dieser Aussonderung verpflichtet ist, hat die Masse Anspruch auf Ersatz.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 475/52

Entscheidungstext OGH 03.09.1952 3 Ob 475/52

Veröff: SZ 25/227

• 8 Ob 157/99t

Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 Ob 157/99t

nur: Der Anspruch nach § 44 Abs 3 KO hängt von der Voraussetzung ab, daß der Aussonderungsberechtigte nach der konkreten materiellrechtlichen Rechtslage zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet ist. (T1); Veröff: SZ 72/211

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0064783

Dokumentnummer

JJR_19520903_OGH0002_0030OB00475_5200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at